

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung Ort / Datum	In-Kraft-Treten
Verwaltungskostensatzung	04.12.2025	11.12.2025	www.quedlinburg.de/31.12.2025	01.01.2026

**Satzung der Welterbestadt Quedlinburg**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Welterbestadt Quedlinburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand - soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden - und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes ist zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührentschuldner zu berücksichtigen.

(2) Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,  
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) War die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf das Eineinhalbache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit zu zahlen war, mindestens 10 Euro. War die angefochtene Verwaltungstätigkeit

nicht gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, richtet sich die Gebühr nach Ziffer 12 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Kleinbeträge**

Die Welterbestadt Quedlinburg kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

## **§ 6 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand begründet ist,
  2. Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen,
    - b) Besuch von Schulen, soweit das Schulrecht keinen speziellen Gebührentatbestand vorsieht,
    - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweis für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen verwendet werden,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. für sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne von laufender Nr. 8 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung, soweit die Kostenübernahme durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 7 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei am Verfahren beteiligten Dritten entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei der Zusammenarbeit mit Behörden des Landes und bei der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

## **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Welterbestadt Quedlinburg gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf erhoben hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 10 Festsetzung, Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, soweit nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung, sofern die Regelungen des KAG-LSA in der jeweils gültigen Fassung nicht entgegenstehen.

## **§ 13 sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 31.05.2012 außer Kraft.

Quedlinburg, 11.12.2025

***gez. F. Ruch***

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
der Welterbestadt Quedlinburg

**Anlage:**

Kostentarif gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung der Welterbestadt Quedlinburg

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Welterbestadt Quedlinburg**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in EURO
A.	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
1.	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1	im Format DIN A 5	3,00
1.2	im Format DIN A 4	5,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 -50,00
1.4	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels geografischen Informationssystems (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand
1.5	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers, z. B. DVD, USB-Stick o. ä.)	4,00
2.	<b>Kopien und Lichtpausen</b>	
2.1	Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite (einseitig)	0,80
	ab der 10. Seite je Seite	0,35
	ab der 50. Seite je Seite	0,20
	ab der 100. Seite je Seite	0,15
	bis zum Format DIN A 4 je Seite (beidseitig)	0,85
	ab der 10. Seite je Seite	0,40
	ab der 50. Seite je Seite	0,22
	ab der 100. Seite je Seite	0,17
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite (einseitig)	1,90
	ab der 10. Seite je Seite	0,95
	ab der 50. Seite je Seite	0,47
	ab der 100. Seite je Seite	0,20
	bis zum Format DIN A 3 je Seite (beidseitig)	2,05
	ab der 10. Seite je Seite	1,00
	ab der 50. Seite je Seite	0,50
	ab der 100. Seite je Seite	0,25
2.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	16,00
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	7,70

	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,90
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,90
2.2	Fotokopien und Ausdrucke farbig	
	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab der 10. Seite je Seite	1,90
	ab der 50. Seite je Seite	1,00
	ab der 100. Seite je Seite	0,50
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstausfertigung	6,00
3.1.1.2	je Seite der Mehrausfertigung	2,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 31,00
3.2	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 bis 151,00
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 50,00
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50
4.3	zeitweise Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00
4.4	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur Je PDF-Datei farbig (bis 15 MB)	5,00
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	

	soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
5.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 bis 135,50
5.2	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 bis 41,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 bis 135,50
5.2.4	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	6,00
5.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 bis 500,00
6.	<b>Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen</b>	
	Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen	gem. Nr. 2
7.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
8.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
8.1	Genehmigungen und Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten auf Grund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorschriften, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 – 510,00
8.2	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 – 510,00
8.3	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13

	bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	
<b>B.</b>	<b>besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>9.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
9.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 €	20,00
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,50
9.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00
9.3	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder sonstigen Zahlungsnachweisen	4,00
9.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
9.5	steuerliche Unbedenklichkeitserklärung (für öffentliche Aufträge gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung)	10,00
9.6	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
9.7	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	6,00
9.8	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
9.9	Ausnahmegenehmigungen vom Schuleinzugsbereich nach § 41 SchulG LSA	25,00 – 50,00
<b>10.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
10.1	Vorrangseinräumungs- und Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
10.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,50
10.2	Lösungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
10.2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,50
10.3	Lösungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	12,50 – 65,00

10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
10.4.1	<u>innerhalb</u> des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Quedlinburger Innenstadt“	155,00
10.4.2	<u>außerhalb</u> des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Quedlinburger Innenstadt“	124,00
10.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1	bis 5.000,00 €	5,00
10.5.2	über 5.000,00 bis 10.000,00 €	5,00 – 10,00
10.5.3	über 10.000,00 bis 25.000,00 €	10,00 – 25,00
10.5.4	über 25.000,00 bis 50.000,00 €	25,00 – 50,00
10.5.5	über 50.000,00 bis 125.000,00 €	50,00 – 125,00
10.5.6	über 125.000,00 bis 250.000,00 €	125,00 – 250,00
10.5.7	über 250.000,00 bis 500.000,00 €	250,00 – 500,00
10.5.8	über 500.000,00 €	min. 500,00
10.6	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe	
10.6.1	0,2 m <sup>2</sup>	2,50
10.6.2	0,5 m <sup>2</sup>	3,00
10.6.3	1,0 m <sup>2</sup>	6,00
10.6.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	7,50
10.7	Abgabe von Flächennutzungsplänen	5,00 – 50,00
10.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.10	(städtbauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
10.11	Ausstellen einer Bescheinigung über Erschließungsbeiträge/ Ausgleichsbeiträge nach BauGB bzw. über Straßenausbaubeiträge nach	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13

	Landesrecht (Anliegerbescheinigung/Erschließungsbescheinigung)	
10.12	Erteilung von Genehmigungen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gem. § 144 BauGB und § 145 BauGB, im Erhaltungsgebiet gem. § 173 BauGB und im Geltungsbereich der Gestaltungsatzung	124,00
10.13	Genehmigungsfreistellung nach § 61 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)	248,00
10.14	Erlaubnis zur Errichtung einer Zufahrt	186,00
10.15	Erlaubnis <u>und</u> Überwachung von Arbeiten im öffentlichen Straßenraum	124,00
10.16	Ausstellung von Bescheinigungen zur Nutzung von Sonderabschreibungen im Sanierungsgebiet gemäß §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz	
10.16.1	bis zu 25 Einzelrechnungen	275,00
10.16.2	bis zu 50 Einzelrechnungen	430,00
10.16.3	ab 50 Einzelrechnungen	765,00
10.17	Erarbeitung von städtebaulichen und / oder Erschließungsverträgen sowie Vorbereitung und Durchführung von Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, des Flächennutzungsplanes und von Satzungen nach § 34 BauGB auf der Grundlage von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB, <b>je angefangene Arbeitsstunde</b>	62,00
<b>11.</b>	<b>Archiv*</b>	
11.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
11.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite (für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird)	gem. Nr. 2 Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 13.1 erhoben werden
11.3	Reproduktionsaufträge (Fotos, Scans, Fotokopien, Lichtpausen, Drucke und Ähnliches von Archiv- und Magazinunterlagen	
11.3.1	Grundgebühr Scanarbeiten von Archiv- und Magazinunterlagen (Flachware bis A2)	10,00
11.3.2	Grundgebühr für Fotoarbeiten (dreidimensionale Objekte, Flachware) von Archiv- und Magazinunterlagen	20,00
11.3.3	Grundgebühr Kopierarbeiten von Archiv- und Magazinunterlagen	5,00
	Kosten der jeweiligen Fotokopie bzw. Lichtpause von Archiv- und Magazinunterlagen	gem. den Tarifen unter 2.1 und 2.2
11.3.4	Aufnahme von Archiv- und Magazinunterlagen durch Nutzende mit eigener Kamera zur privaten Verwendung je Tag	10,00
11.4	Benutzung des Archivs (pro Archivalie in normalen Formaten oder Überlieferungsformen) bei privater Nutzung	

11.4.1	für einen Tag	8,00
11.4.2	für eine Woche	20,00
11.4.3	für einen Monat	60,00
11.5	für Bauzeichnungen, Bauakten, Vermessungspläne, Kanalisationspläne oder bauliche Angelegenheiten betreffende Pläne sowie Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und Archivalien, deren Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordern	das Doppelte der Gebühr nach 11.4
11.6	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Blatt oder Vervielfältigung	
11.6.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen (schwarz/ weiß oder farbig)	
11.6.1.1	bei einer Auflage bis zu 100 Exemplaren	5,00
11.6.1.2	bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	10,00
11.6.1.3	bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren	50,00
11.6.1.4	bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	100,00
11.6.1.5	bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	200,00
11.6.1.6	bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren	350,00
11.6.1.7	bei einer Auflage bis zu 200.000 Exemplaren	500,00
11.6.1.8	bei einer Auflage bis zu 300.000 Exemplaren	750,00
11.6.1.9	bei einer Auflage über 300.000 Exemplare	850,00
11.6.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Gebühr nach 11.6.1
11.6.3	auf Neuauflagen und Nachdrucken	1/3 der Gebühr nach 11.6.1 bzw. 11.6.2
11.6.4	für die Verwendung für Film, Fernsehen, Internet und ähnliche Medien	25,00
11.7	Depositarische Archivierung von öffentlichem Archivgut	
11.7.1	Grundgebühr bei Aufnahme von öffentlichem Archivgut	50,00
11.7.2	Bewertung und Erschließung der Unterlagen, je 15 Min	10,00
11.7.3	Verwahrung von Archivgut pro angefangenen laufenden Meter pro Jahr ohne konservatorische Betreuung	12,00
11.7.4	Verwahrung von Archivgut pro angefangenen laufenden Meter pro Jahr mit konservatorischer Betreuung	20,00
<b>12.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
12.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4, Abs. 1, Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben.	nach Zeitaufwand gem. Nr. 13
	Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben	

	vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	
12.2	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem die Widerspruchsbearbeitung begonnen wurde.	¼ der Gebühr nach 12.1.
12.3	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruch einem Gemeindeorgan zur Entscheidung vorgelegt wurde	¼ der Gebühr nach 12.1.
12.4	Rücknahme des Widerspruchs vor Ablauf des Tages, an dem der Widerspruchsbescheid zur Zustellung aufgegeben wurde	9/10 der Gebühr nach 12.1
12.5	Teilrücknahme	1/2 der Gebühr nach 12.1
13.	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	
13.1	für Beamte in der Laufbahnguppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	42,50
13.2	für Beamte in der Laufbahnguppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	31,00
13.3	für Beamte in der Laufbahnguppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	23,00
13.4	für Beamte in der Laufbahnguppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	17,00

**\* Zu Ifd. Nr. 11. – Archiv:**

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die Auslagen gem. § 7 der Satzung zu erstatten.